

Anlage 2b

10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 04.07.2012 folgende 10. Nachtragssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1) a) bis c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs.3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum. Zu 1) e) bis f) werden Entgeltrechnungen erstellt. Sie enthalten die Entgelte für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.

Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.

- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops, für die diese Satzung nicht gilt, sondern die als privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgestaltet sind, werden Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste der Musikschule erhoben. Alle Projekte-, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
 - e) Die Teilnahme am Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
 - f) Die Teilnahme an Schulkooperationen wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- 2) **Gebührensschuldner**
- Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet - bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

§ 3

Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Angebote nach § 2 Ziffer 1) a) bis f) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei.

Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.

§ 10
Gebührentarife
Stand: 01.02.13

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	76,00	912,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	105,00	1.260,00
2	Einzelunterricht	22,5	1	43,25	519,00
	Gruppenunterricht	45	2	43,25	519,00
3	Gruppenunterricht	45	3	31,50	378,00
4	Gruppenunterricht	22,5	2	23,00	276,00
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	23,00	276,00
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	17,50	210,00
	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	17,50	210,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	17,50	210,00
6	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	18,25	219,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	18,25	219,00
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	18,25	219,00
7	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
<u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u>					
Anschaffungswert bis 500 €			7,00		84,00
Anschaffungswert über 500 €			13,00		156,00

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Die 10. Nachtragssatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2013 in Kraft.